

D. Bestattungsbeihilfe

§4690

(1) Bei Werk tätigen mit Stunden- bzw. Stücklohn ist der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst, bei Werk tätigen mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn ist der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst die Grundlage für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe. Die Berechnung des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 36 bis 41.

(2) Beim Tode eines Werk tätigen oder eines Familienangehörigen sowie bei Totgeburten wird die Bestattungsbeihilfe nach Anlage 4 gezahlt.^{90 91} Kann ein täglicher bzw. monatlicher beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst nicht ermittelt werden, so sind die in der Tabelle genannten Mindestbeträge zu zahlen.

(3) Hatte der verstorbene Familienangehörige eines Werk tätigen bis zum Tode einen eigenen Leistungsanspruch als Werk tätiger, so ist an Stelle der beim Tod eines Werk tätigen zu zahlenden Bestattungsbeihilfe die beim Tod eines Familienangehörigen zustehende Bestattungsbeihilfe zu zahlen, wenn sie höher ist als die Bestattungsbeihilfe aus dem eigenen Leistungsanspruch.

(4) Ist ein Werk tätiger oder Familienangehöriger in einem Krankenhaus oder in einer Kureinrichtung verstorben, so ist von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nach den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB ein Zuschuß zu den Überführungskosten zu gewähren, wenn die Fahr- bzw. Transportkosten bei der Einweisung in das Krankenhaus oder die Kureinrichtung von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten übernommen worden sind.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den nach § 17 bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherten Personenkreis.

V

Sonderbestimmungen für *Verfolgte des Naziregimes (VdN)*⁹² und Werk tätige, die im Bergbau beschäftigt sind

§47

(1) *Anerkannte Verfolgte des Naziregimes*⁹² (s. Anlage 1 Ziff. 3), die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert sind, erhalten zum Krankengeld, *Haus- oder Taschengeld* sowie zur Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder einen Zuschlag bis zu 50% dieser Geldleistungen. Das Krankengeld, *Haus- oder Taschengeld* bzw. die Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder einschließlich des KöW-Zuschlages darf zusammen mit der Lohnausgleichszahlung des Betriebes nach § 104 bzw. § 128 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit den Nettoverdienst nicht überschreiten.

90. Vgl. §§ 35 f. unter Reg.-Nr. 22. Zur Höhe der Bestattungsbeihilfe beim Tode eines Kämpfers gegen den Faschismus, Verfolgten des Faschismus, eines anspruchsberechtigten Familienangehörigen sowie eines Empfängers einer Hinterbliebenenpension vgl. Dritte VO über die Verbesserung der Leistungen der SV vom 21. 10. 1966 (GBL II S. 1254).

91. Vgl. § 54 unter dieser Reg.-Nr. Zur Auszahlung der Bestattungsbeihilfe vgl. § 55 Abs. 4 unter dieser Reg.-Nr.

92. Jetzt: Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus. § 47 Abs. 1 hat mit der Neufassung des § 103 Abs. 3 und des § 104 Abs. 1 durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des GBA vom 23. 11. 1966 (GBL I S. 111), abgedruckt unter Reg.-Nr. 2, hinsichtlich der Kranken-, Haus- oder Taschengeldzahlung einschl. der Zuschlagszahlung sowie der Lohnausgleichszahlung seine Bedeutung verloren. Er gilt jedoch weiterhin für die Zahlung der Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder..